



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1807 I,
17.08.2021

Unser Zeichen
A4-1063-3-10

München
14.09.2021

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger vom 17.08.2021
betreffend Mikrozensus**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1. a):

Wie werden sog. Erhebungsbeauftragte für den Mikrozensus ausgewählt?

Um die Position als Erhebungsbeauftragte beziehungsweise Erhebungsbeauftragter kann sich jede volljährige Person bewerben. Anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen, die Anschreiben und Lebenslauf beinhalten, und anhand eines persönlichen Kennenlernens im Rahmen einer obligatorischen Schulung werden die Erhebungsbeauftragten vom Bayerischen Landesamt für Statistik v.a. nach Qualifikation und Auftreten, aber beispielsweise auch nach ihrer Reisebereitschaft ausgewählt.

Zu 1. b):

Über welche Befähigungen müssen diese Erhebungsbeauftragten verfügen?

Die Erhebungsbeauftragten müssen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Bundesstatistikgesetz (BStatG) die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Zudem dürfen Erhebungsbeauftragte gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 BStatG nicht eingesetzt werden, wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen Anlass zur Besorgnis besteht, dass Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu Lasten der Befragten oder Betroffenen genutzt werden. Neben diesen Kriterien achtet das Bayerische Landesamt für Statistik bei der Auswahl der Erhebungsbeauftragten auf ein freundliches und seriöses Auftreten, eine sorgfältige und selbständige Arbeitsweise, grundlegende technische Kenntnisse im Umgang mit dem PC und das Beherrschen der deutschen Sprache.

Zu 1. c):

Über welche Befugnisse verfügen Erhebungsbeauftragte für den Mikrozensus?

Die Beauftragten verfügen über Datenerhebungsbefugnisse:

Für den Mikrozensus besteht gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Mikrozensusgesetz (MZG) i.V.m. § 15 Abs. 2 BStatG grundsätzlich Auskunftspflicht gegenüber Erhebungsbeauftragten. Ihnen müssen die angetroffenen Auskunftspflichtigen auf Verlangen die Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach § 6 Abs. 1 Nummer 2 Buchst. a MZG und zu den Hilfsmerkmalen nach § 11 Abs. 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 MZG mündlich mitteilen (§ 13 Abs. 6 Satz MZG). Die Erhebungsbeauftragten dürfen diese Angaben selbst in die Erhebungsunterlagen eintragen oder elektronisch erfassen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 MZG).

Nachdem die Auswahlbezirke, in denen Befragungen vorzunehmen sind, mittels eines mathematischen Zufallsverfahrens ausgewählt wurden, sind zunächst lediglich die Adressen im Auswahlbezirk bekannt. Um die beim Mikrozensus zu erhebenden Merkmale (vgl. hierzu §§ 6 ff. MZG) feststellen zu können, müssen demzufolge zuvor noch die zu befragenden Haushalte identifiziert werden (Stichprobenkonkretisierung). Zu diesem Zweck suchen die Erhebungsbeauftragten bei der Durchführung des Mikrozensus die ausgewählten Gebäude auf, um die zu befragenden Haushalte namentlich zu erfassen.

Zu 2. a):

Wie wird die Anonymität zwischen Erhebungsbeauftragten und befragten Personen gewährleistet?

Bei der Durchführung des Mikrozensus besteht keine Anonymität zwischen dem einzelnen Haushalt und den jeweilig zuständigen Erhebungsbeauftragten. Allerdings dürfen Erhebungsbeauftragte nicht eingesetzt werden, wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen Anlass zur Besorgnis besteht, dass Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu Lasten der Befragten oder Betroffenen genutzt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 2 BStatG). Zudem dürfen Erhebungsbeauftragte die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden (§ 14 Abs. 2 Satz 1 BStatG). Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die Erhebungsbeauftragten auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses nach § 16 BStatG und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse schriftlich zu verpflichten sind, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden (§ 14 Abs. 2 Satz 2 BStatG). Dementsprechend werden die Erhebungsbeauftragten durch die Bestellung zum ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten (Interviewervertrag) zur Wahrung des Statistikgeheimnisses, der Geheimhaltung und des Datenschutzes verpflichtet. Die Verpflichtung der Erhebungsbeauftragten nach § 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BStatG gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit (§ 14 Abs. 2 Satz 3 BStatG). Zudem sind die Erhebungsbeauftragte verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen (§ 14 Abs. 3 Satz 1 BStatG). Über sämtliche dieser Pflichten sind die Erhebungsbeauftragten zu belehren (§ 14 Abs. 4 BStatG).

Die Anonymität der Statistik wird durch das nach § 14 MZG vorgeschriebene Verfahren der Trennung von Angaben zu Erhebungsmerkmalen und Angaben zu Hilfsmerkmalen gewährleistet.

Zu 2. b):

Sind persönliche Interviews vor Ort für den Mikrozensus zwingend erforderlich (bitte begründen und Rechtsgrundlage angeben)?

Gemäß § 15 Abs. 3 und 4 BStatG sind die Antworten im Rahmen der Datenerhebung in der von der Erhebungsstelle vorgegebenen Form zu erteilen. Die Antwort kann elektronisch, schriftlich, persönlich oder telefonisch erteilt werden, soweit

diese Möglichkeit zur Antworterteilung von der Erhebungsstelle angeboten wird. Im Falle einer persönlichen oder telefonischen Befragung ist auch die Möglichkeit einer schriftlichen Antworterteilung vorzusehen.

Persönliche Befragungen stellen den primären Erhebungsweg beim Mikrozensus dar. Es handelt sich um die Methodik mit der erfolgsversprechendsten „Rücklaufquote“. Zudem wirkt sich die persönliche Befragung positiv auf die Qualität der erhobenen Daten aus. Vorteile gegenüber anderen Erhebungsformen bestehen auch darin, dass Verständnisprobleme durch zusätzliche Informationen unmittelbar ausgeräumt werden können, der Einsatz von erklärenden Materialien möglich ist und gezielt Nachfragen gestellt werden können. Weil der Erhebungsbeauftragte die Fragen vorliest, wird die Reihenfolge eingehalten und ausgeschlossen, dass Fragen beziehungsweise ganze Frageblöcke übersprungen werden.

In der gegenwärtigen Pandemiesituation werden zum Schutz der Erhebungsbeauftragten, aber auch zum Schutz der Haushalte keine persönlichen Befragungen vor Ort in den Haushalten durchgeführt. Die Haushalte können entscheiden, ob sie die Fragen im Rahmen eines Telefoninterviews, einer Online-Befragung oder auf einem Papierfragebogen beantworten möchten.

Zu 3. a):

Ist es Erhebungsbeauftragten für den Mikrozensus im Rahmen dieser Aufgabe gestattet am Mikrozensus teilnehmende Haushalte außerhalb der Befragung aufzusuchen um sich einen Überblick über die Gegebenheiten vor Ort zu verschaffen (bitte begründen und ggf. Rechtsgrundlage anführen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1c verwiesen.

Zu 3. b):

Wie sind aus Sicht der Staatsregierung Aussagen von Erhebungsbeauftragten gegenüber teilnehmenden Haushalten, sie wüssten, wer auf einem Grundstück ein- und ausgehe, einzustufen?

Im Rahmen der Stichprobenkonkretisierung werden die Namen der im Auswahlbezirk wohnhaften Personen anhand der Klingelschilder bzw. Briefkästen ermittelt. Bei der anschließenden Befragung werden die von § 6 ff. MZG vorgesehen Daten erhoben. Wenn sich die Erhebungsbeauftragten hierbei auf ein Grundstück begeben, können sie Kenntnis davon erlangen, wer sich zu diesem Zeitpunkt gerade

auf einem Grundstück befindet. Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BStatG sind die Erhebungsbeauftragten zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden.

Zu 4. a):

Welche Beschwerdemöglichkeiten gibt es bei einem möglichen Fehlverhalten durch Erhebungsbeauftragte?

Beschwerden können auf postalischem Wege, per E-Mail, telefonisch oder per Fax an das Bayerische Landesamt für Statistik (Sachgebiet 42: Mikrozensus) gerichtet werden.

Postadresse: Bayerisches Landesamt für Statistik
Sachgebiet 42: Mikrozensus
90725 Fürth

E-Mail: mikrozensus@statistik.bayern.de

Tel.: 0911 / 98208 - 6560

Fax: 0911 / 98208 - 6576

Zudem steht die Durchführung des Mikrozensus in Bayern unter der Aufsicht der behördlichen Datenschutzbeauftragten des Bayerischen Landesamts für Statistik. Bei datenschutzrechtlichen Bedenken können sich die Auskunftspflichtigen über die E-Mail-Adresse datenschutzbeauftragte@statistik.bayern.de an die behördliche Datenschutzbeauftragte des Bayerischen Landesamts für Statistik wenden.

Darüber hinaus überwacht der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) als unabhängige Aufsichtsbehörde die Einhaltung des Datenschutzrechts im öffentlichen Bereich in Bayern, sodass auch bei ihm Beschwerde erhoben werden kann.

Zu 4. b):

Wie viele Beschwerden bzgl. des Verhaltens von Erhebungsbeauftragten gab es in den letzten fünf Jahren in Bayern (bitte aufgliedern nach Regierungsbezirk und Landkreis sowie Gegenstand der Beschwerde angeben)?

Über Beschwerden bezüglich des Verhaltens von Erhebungsbeauftragten führt das Landesamt für Statistik keine standardisierte Dokumentation. Nach Auskunft des Landesamts gehen dort jährlich bei 80.000 im Mikrozensus in Bayern zu befragenden Haushalten weniger als zehn Beschwerden über Erhebungsbeauftragte ein.

Laut dem öffentlich zugänglichen 28. Tätigkeitsbericht des LfD von 2018 haben sich im Berichtszeitraum Bürgerinnen und Bürger in Zusammenhang mit dem Mikrozensus an den LfD gewandt. Laut den Ausführungen unter Ziffer 14.4 des 28. Tätigkeitsberichts 2018 betrafen die Anmerkungen jedoch nicht das Verhalten der Erhebungsbeauftragten. Zudem hatte der LfD in den ihm vorgetragenen Fällen keine datenschutzrechtlichen Einwendungen gegen die im Rahmen des Mikrozensus erfolgten Datenerhebungen.

Zu 5. a):

Welche Sanktionen sind bei einem Fehlverhalten von Erhebungsbeauftragten möglich?

Die Tätigkeit der Erhebungsbeauftragten für das Bayerische Landesamt für Statistik wird durch die „Bestellung zum ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten“, also den Interviewervertrag geregelt. Im Falle eines Fehlverhaltens werden Erhebungsbeauftragte über das jeweilige Fehlverhalten belehrt. Bei wiederholtem oder schwerwiegenderem Fehlverhalten kann die Bestellung nach § 7 des Interviewervertrages jederzeit widerrufen werden.

Zu 5. b):

Welche dieser Sanktionen wurden in den letzten fünf Jahren gegenüber Erhebungsbeauftragten in Bayern verhängt (bitte aufgliedern nach Regierungsbezirk und Landkreis sowie Art des Fehlverhaltens angeben)?

Hierzu liegen keine recherchierbare, standardisierte Dokumentationen vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär